

Werte und Fristen 2021

Kündigungsfristen (§622 BGB)

Beschäftigungsdauer Frist zum:

In der Probezeit	2 Wochen täglich
Bis 2 Jahre	4 Wochen 15. oder Monatsende
2 - 4 Jahre	1 Monat Monatsende
5 - 7 Jahre	2 Monat Monatsende
8 - 9 Jahre	3 Monat Monatsende
10 - 11 Jahre	4 Monat Monatsende
12 - 14 Jahre	5 Monat Monatsende
15 - 19 Jahre	6 Monat Monatsende
20 Jahre und mehr	7 Monat Monatsende

Urlaubsansprüche (gesetzlich | BUrlG)

Erwachsene 24 Werktage

(20 Tage bei einer 5-Tage-Woche)

Jugendliche unter 16 → 30 Werktage

Jugendliche unter 17 → 27 Werktage

Jugendliche unter 18 → 25 Werktage

Pauschale für Verpflegungsmehraufwand

• Bei Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden · 14,00 €

• Bei Abwesenheit von 24 Stunden · 28,00 €

Wird in Hotelrechnungen Frühstück ausgewiesen, so sind 20 % von 28,00 = 5,60 € abzuziehen, für ein warmes Mittagessen oder Abendessen sind 40 % = 11,20 € abzuziehen. Auch für Reisen im Ausland sind diese %-Sätze vom Erstattungssatz für 24 Stunden Abwesenheit abzuziehen.

Fahrtkostenersatz (betriebsbedingte Fahrten)

KFZ je gefahrenen Kilometer · 0,30 € steuer- und sozialversicherungsfrei.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind folgende Werbungskosten abziehbar:

Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer einfache Fahrt · **0,30 € vom 1. bis 20. Kilometer**. Ab den 21. Kilometer erhöht sich der Wert um 5 cts auf **0,35 €**. Von **2024 bis 2026** erhöht sich dieser Wert dann um weitere 3 cts auf 0,38 €.

Der Arbeitgeber kann diese auch mit **15 % pauschaler Lohnsteuer** abrechnen. Dann ist der Betrag für den Arbeitnehmer auch sozialversicherungsfrei.

Sachbezugswert freie Mahlzeit

Die Ausgabe von Essen an den Arbeitnehmer Mahlzeiten ist zu bewerten für Mittag- / Abendessen mit 3,47 €, Für Frühstück mit 1,83 €. Der Arbeitgeber kann diese Lohnsteuer auch pauschal mit 25 % zahlen. Dann bleibt der Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.

Geringverdiener Grenze

Bei Einnahmen unter 325 € in Vollzeitätigkeit trägt der Arbeitgeber 100 % der Sozialversicherung. Dies gilt praktisch nur noch für Praktikanten.
Das Mindestentgelt für **Auszubildende**:
2020 begonnen, liegt bei 515,- €
2021 begonnen, liegt bei 550,- €
2022 begonnen, liegt bei 585,- €

Arbeitnehmer-Kammerbeitrag

0,15% Brutto (Länder Bremen und Saarland)

Beitragsätze Sozialversicherung

Rentenversicherung 18,6 %

Beitrag zur Arbeitsförderung 2,4 %

Pflegeversicherung 3,05 %

+ Beitragszuschlag für Kinderlose 0,25 %

(wenn 23 Jahre und älter und ohne Kinder)

Krankenversicherung HKK

allgemeiner Satz 14,6 %

+ Zusatz-Beitrag 0,39 %

AAG (U1 Krankheit) bei 50 % Erstattung 1,50 %

AAG (U1 Krankheit) bei 60 % Erstattung 1,90 %

AAG (U1 Krankheit) bei 80 % Erstattung 3,50 %

AAG (Umlage2) 0,65 %

Insolvenzgeldumlage 0,12 %

Krankenversicherung AOK Bremen / Bremerhaven

allgemeiner Satz 14,6 %

+ Zusatz-Beitrag 1,3 %

AAG (U1 Krankheit) bei 50 % Erstattung 1,70 %

AAG (U1 Krankheit) bei 60 % Erstattung 2,30 %

AAG (U1 Krankheit) bei 70 % Erstattung 3,60 %

AAG (Umlage2) 0,57% /

Insolvenzgeldumlage 0,12 %

Beitragsbemessungsgrenzen

Rentenversicherung 7.100,00 € /Monat

Beitrag zur Arbeitsförderung 7.100,00 € /Monat

Krankenversicherung 4.837,50 € /Monat

Pflegeversicherung 4.837,50 € /Monat

Pflichtversicherungsgrenze in der

Krankenversicherung

5.362,50 € / Monat; 62.550,00 € /Jahr

Geringfügig Beschäftigte [Bundesknappschaft]

Entgelt bis 450,- €

Pauschale Krankenversicherung 13 %

Pauschale Rentenversicherung 15 %

Aufstockung RV 3,6 %

Pauschale Lohnsteuer 2 %

AAG (Umlage1) 1,0 %

AAG (Umlage2) 0,39%

Insolvenzumlage 0,12 %

Kurzfristig Beschäftigte

Keine SV-Pflicht, wenn die Beschäftigung

< 3 Monate oder

< 70 Arbeitstage

Vorrübergehend war diese Grenze bis zum 31.10.2020 wegen **Corona** erweitert worden:

< 5 Monate oder < 155 Arbeitstage

Für Kurzfristige Beschäftigungen, die vorher begonnen hatten, gelten weiter diese 5 Monate. Spätestens also bis zum 31.03.2021.

Grundsätzlich ist die kurzfristige Beschäftigung steuerpflichtig. Jedoch darf der Arbeitgeber bis 18 Tage eine pauschale Lohnsteuer von 25 % entrichten. Dann bleibt der Arbeitnehmer auch steuerfrei.

Meldung bei der Krankenkasse (Sozialversicherung)

Seit der Lockerung der Meldefristen ist die Anmeldung bei der **Krankenkasse** mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung abzugeben (§ 6 DEÜV) und nicht bereits binnen zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung.

In bestimmten Bereichen müssen Sie eine Sofortmeldung durchführen. Sie muss elektronisch spätestens zu Beginn der Tätigkeit erfolgen. Bei einer Prüfung durch den Zoll gilt die Nichtmeldung als Schwarzarbeit. Die Mitarbeiter müssen bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit sich führen und bei Kontrollen den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen. Die Kontrollen der Behörden der Zollverwaltung können ohne Ankündigung vorgenommen werden.

Die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren besteht in folgenden Bereichen:

- Baugewerbe
- Fleischwirtschaft,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Prostitutionsgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

In diesen Bereichen hat Ihr Arbeitgeber nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren hinzuweisen.

Meldung zur Sozialversicherung (RV, BA, KV, PV)

Für die Abgabe der Beitragsnachweise gilt eine bundeseinheitliche Regelung. Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle spätestens zu Beginn (00.00 Uhr) des **fünftletzten Bankarbeitstags des Monats** vorliegen.

Das bedeutet, die Übertragung der Daten muss am Tag zuvor stattfinden.

Die Beiträge sind bis zum 3. Arbeitstag (Bank-Tage) zu zahlen. Heilig Abend und Silvester zählen nicht zu den üblichen Banktagen. In der Regel wird die Krankenkasse die Beiträge per Lastschrift einziehen.

Da sich zum 01.01.2021 die Beitragsbemessungsgrenzen und damit auch die Beiträge ändern, müssen Sie auch Ihren Dauerbeitragsnachweis anpassen - sofern Sie einen eingerichtet haben. Reichen Sie den neuen

Dauerbeitragsnachweis bitte bis zum ersten Fälligkeitstermin des neuen Jahres ein.

In der Regel wird der Beitrag von den Krankenkassen dann am drittletzten Bankarbeitstag **per Lastschrift eingezogen**.

Jahresmeldung

Für alle am 31. Dezember eines Jahres sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten übermitteln Sie mit der folgenden Gehaltsabrechnung - spätestens zum 15. Februar des Folgejahres - eine **Jahresmeldung**.

Die **Jahresmeldung** entfällt, wenn Sie bis zum Jahreswechsel bereits eine Unterbrechung oder eine Abmeldung übermittelt haben.

Märzklausel

Die Märzklausel besagt, dass in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres gezahlte Einmalzahlungen beitragsrechtlich dem Vorjahr zuzuordnen sind, wenn sie im Monat der Auszahlung nicht in vollem Umfang beitragspflichtig werden.

Das trifft zu, wenn die kumulierten Beitragsbemessungsgrenzen für die Monate überschritten werden.

Für Januar	4.837,50 €
Für Februar	9.675,00 €
Für März	14.512,50 €

Sollten von Januar bis März Einmalzahlungen vorkommen, die dem Vorjahr zuzurechnen sind, so ist eine Korrekturmeldung spätestens bis zum 15.04. des Folgejahres zu erstellen. In der Praxis wird die Korrekturmeldung gleichzeitig mit der jeweiligen Monatsmeldung abgeschickt. Dies ist in den meisten Entgeltabrechnungssystemen eingearbeitet.

Pauschalversteuerung

Betriebsveranstaltung, siehe unten	25 %
Zuschuss Fahrten Wohnung - Arbeit	15 %
Kostenfreie Mahlzeiten	25 %
Incentive-Reisen, siehe unten	30 %
Verpflegungsmehraufwendungen von 28,01 € bis 56,00 €	25 %
Fahrtkostenerstattung von 0,31 bis 0,60 Cts	15 %

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Arbeitgeber auch Schuldner der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags. Der **Solidaritätszuschlag** beträgt generell **5,5 Prozent**. Die pauschalen Kirchensteuersätze sind je nach Bundesland verschieden.

Hinweis: Auch wenn der Solidaritätszuschlag für niedrige Einkommen (bis ca. 6.000,- €) wegfällt, **bleiben die 5,5 % bei der pauschalen Versteuerung in 2021 erhalten.**

Bundesland	Pauschaler Kirchensteuersatz
Bayern, Bremen , Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland	7 %
Baden Württemberg	6,5 %
Niedersachsen und Schleswig-Holstein	6 %
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	5 %
Hamburg	4 %

Betriebsveranstaltung

Freibetrag von **110,- €** für bis zu 2 Veranstaltungen im Jahr. Eine dritte Veranstaltung ist voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitgeber kann die Kosten jedoch mit **25 %** pauschal versteuern, wenn der Freibetrag überschritten wird.

Beispiel: Kosten = **200,- € je Mitarbeiter**. Der AG zahlt 60,- € + Soli + KiSt an das Finanzamt. Dann sind sie auch für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei.

Incentive-Reisen

Incentive-Reisen werden von einem Unternehmen gewährt, um Geschäftspartner oder Arbeitnehmer des Betriebs **für erbrachte Leistungen zu belohnen** und zu Mehr- oder Höchstleistungen zu motivieren.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn. Gem. § 40 Abs. 1 EStG besteht die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer mit **30 %**.

Hierbei kann es sich um eine Reise zu den Malediven handeln. Mit Vollpension für bis zu 10.000,- € pro Jahr.

§ 3 b Einkommenssteuergesetz

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

- für **Nachtarbeit 25** vom Hundert,
- vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für **Sonntagsarbeit 50** vom Hundert,
- vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am **31. Dezember ab 14 Uhr** und an den gesetzlichen **Feiertagen 125** vom Hundert,
- für Arbeit am **24. Dezember ab 14 Uhr**, am **25. und 26. Dezember** sowie am **1. Mai 150** vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen.

1 Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit **von 20 Uhr bis 6 Uhr**.

2 Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages.

3 Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

(3) Wenn die **Nachtarbeit vor 0 Uhr** aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 folgendes:

1. Für **Nachtarbeit** in der Zeit von **0 Uhr bis 4 Uhr** erhöht sich der Zuschlagssatz auf **40** vom Hundert,

2. als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

Anmerkungen: Nachtarbeit kann mit Sonntags- oder Feiertagsarbeit kumuliert werden. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so wird nur der Feiertagszuschlag steuerfrei.

Die steuerfreien Zuschläge sind auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.